

Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Ludwigshöhe
für das Haushaltsjahr 2019
vom 11.03.2019

Der Gemeinderat hat am 11.03.2019 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen. Der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 03.04.2019 die Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als Aufsichtsbehörde erteilt.

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	633.527 €
<u>der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</u>	<u>665.127 €</u>
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-31.600 €

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-2.830 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	127.000 €
<u>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>0 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	127.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-124.170 €

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

für zinslose Kredite auf	0,00 €
<u>für verzinste Kredite auf</u>	<u>0,00 €</u>
zusammen auf	0,00 €

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0,00 €

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt: Hj. 2019 Hj. 2018

▪ Grundsteuer A	330 %	330 %
▪ Grundsteuer B	380 %	380 %
▪ Gewerbesteuer	365 %	365 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

▪ für den ersten Hund	42 €	42 €
▪ für den zweiten Hund	60 €	60 €
▪ für jeden weiteren Hund	72 €	72 €
▪ für den ersten gefährlichen Hund	180 €	180 €
▪ für den zweiten gefährlichen Hund	270 €	270 €
▪ für jeden weiteren gefährlichen Hund	360 €	360 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S 57) werden festgesetzt:

1. Weinbergshut **70,00 €** pro Hektar

2. Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen **10,00 €** pro Hektar

3. Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§§ 24 und 25 BauGB) erhebt die Gemeinde eine Gebühr

bei Grundstücken mit einem Wert bis	7.500,00 €	15,00 €
bei Grundstücken mit einem Wert bis	25.000,00 €	25,00 €
bei Grundstücken mit einem Wert bis	50.000,00 €	35,00 €
bei Grundstücken mit einem Wert ab	50.000,00 €	51,00 €

Bei Nichtnachweisung des Grundstückwertes wird die Höchstgebühr erhoben.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 2.368.049,20 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2018 beträgt 2.208.149,20 € und zum 31.12.2019 dann 2.176.549,20 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **500,00 €** überschritten sind.

§ 8
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 €** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9¹
Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ludwigshöhe, den 05.04.2019
Hartmut Zimmermann, Bürgermeister

¹ Satzung wurde am 10.04.2019 im Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht.